



Schießclub Eichhörnchen von 1954 e.V. Eickhorst

Einverständniserklärung für die Teilnahme Jugendlicher am Schießen
gemäß § 27 WaffRNeuRegG

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns einverstanden, dass mein / unser Kind

_____ (Vor- und Zuname)

geboren am _____ in _____

unter Aufsicht der Jugendbetreuer des Schießclub Eichhörnchen von 1954 e.V. am Schießbetrieb,
sowohl am Training als auch an Wettkämpfen teilnehmen darf.

- Wir sind einverstanden, dass unser Kind ab 12 Jahren mit Luft-, Federdruck-,
oder CO²-Waffen unter Aufsicht den Schießsport betreiben darf. *
- Wir sind einverstanden, dass unser Kind ab 14 Jahren mit
Kleinkaliber-Waffen (Kaliber .22 lfB) unter Aufsicht den Schießsport betreiben darf. *

Diese Erklärung gilt solange, bis ich sie widerrufe / wir sie widerrufen.

_____ Ort

_____ Datum

_____ Unterschriften der Sorgeberechtigten

* Bitte Zutreffendes ankreuzen

Optionale Angaben:

_____ Vermerk Sorgerecht, wie z.B. alleiniges Sorgerecht

_____ Mein Sohn / Meine Tochter leidet unter folgenden Krankheiten / Beschwerden: z.B. Asthma, Allergien, Herz-Kreislauf etc.

_____ Mein Sohn / Meine Tochter ist auf die Einnahme folgender Medikamente angewiesen

Auszugsweise Abschrift aus dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG):

§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

(3) Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),

2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegen zunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.